

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zum weiteren Nachvollzug der Datenschutz-Grundverordnung im Landesrecht

Vorblatt

A. Problem

1. Datenschutzrecht

Der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben sich nach langen Verhandlungen auf eine umfassende Reform des europäischen Datenschutzrechts verständigt. Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO; ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 25. Mai 2018 in den Mitgliedstaaten unmittelbar und löst die bisherige EG-Datenschutzrichtlinie (RL 95/45/EG) ab.

Neben einer umfassenden Reform des Bayerischen Datenschutzgesetzes müssen auch datenschutzrelevante Regelungen des Fachrechts an die neuen Vorschriften angepasst werden.

2. Sozialrecht

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 26. Oktober 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Die Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen hat bis 22. September 2018 zu erfolgen.

B. Lösung

1. Datenschutzrecht

Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) und das Bayerische Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) werden an die DSGVO angepasst. Vornehmlich werden dabei Rechtsvorschriften an die neuen Begriffsbestimmungen der DSGVO angepasst oder aufgehoben, sofern diese wegen des Geltungsvorrangs der DSGVO nicht mehr anzuwenden sind.

Darüber hinaus wird die Gesetzesanpassung genutzt, um Änderungen im materiellen Recht vorzunehmen. So wird zum einen im BayEGovG die Bestimmung zur elektronischen Rechnungsstellung punktuell erweitert und die in Art. 5 Abs. 2 BayEGovG enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Staatsregierung konkretisiert. Zum anderen wird neben einer Anpassung an die DSGVO das BayGDIG bereinigt und redaktionell neu aufgestellt. Es entfallen Vorschriften, die aufgrund der Erfahrungen mit dem im Jahr 2008 erlassenen Gesetz keine Auswirkungen auf die Praxis haben. Der vom Ministerrat im Dezember 2013 beschlossenen Paragraphenbremse wird Rechnung getragen. Mithin leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zu Bürokratieabbau und Deregulierung.

2. Sozialrecht

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) wird an die Erfordernisse der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angepasst. Hierfür wird im Landesrecht die entsprechende Ermächtigungsgrundlage des Art. 13 BayBGG für den Erlass einer Rechtsverordnung der Staatsregierung erweitert. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfolgt im Anschluss in der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im Bereich des Datenschutzrechts entstehen durch die punktuelle Erweiterung der Bestimmung zur elektronischen Rechnungsstellung und die Konkretisierung der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage des Art. 5 Abs. 2 BayEGovG für den Erlass einer Rechtsverordnung keine unmittelbaren Kosten.

Im Bereich des Sozialrechts entstehen durch die Erweiterung der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage des Art. 13 BayBGG keine unmittelbaren Kosten. Folgekosten können sich aus der Rechtsverordnung ergeben, die letztlich die Richtlinie (EU) 2016/2102 umsetzt. Die Regelung ist dann nicht konnexitätsrelevant.

Für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger ist der Gesetzentwurf kostenneutral.

Gesetz
zum weiteren Nachvollzug der Datenschutz-Grundverordnung im Landesrecht

§ 1
Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes

Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. November 2017 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Art. 2 bis 4, 5 Abs. 1 und Art. 6 bis 8 gelten nicht für

1. Schulen, Krankenhäuser, das Landesamt für Verfassungsschutz und Beliehene,
2. die in Art. 2 Abs. 1, 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) genannten Bereiche und
3. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

²Auf die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden die Art. 7 und 8 keine Anwendung.“

2. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst¹:

„¹Unabhängig vom Anwendungsbereich gemäß Art. 1 stellen Auftraggeber im Sinn von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit

1. für sie eine Vergabekammer des Freistaats Bayern zuständig ist,

¹ Das Inkrafttreten des durch dieses Gesetz neu gefassten Satzes 1 erfolgt unverändert gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayEGovG erst zum 27. November 2019.

2. sie im Rahmen der Organleihe für den Bund tätig werden oder
3. dies durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgesehen ist.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Nähere sowie Vorschriften, die sich auf die Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form beziehen, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung festlegen.“

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

4. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die in den Anwendungsbereich des Teils 1 fallen“ durch die Wörter „für die der Anwendungsbereich von Teil 1 ganz oder zum Teil eröffnet ist“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst²:

„²Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.“

² Das Inkrafttreten des durch dieses Gesetz neu gefassten Satzes 2 erfolgt unverändert gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayEGovG am 1. Januar 2019.

5. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder programmtechnische Sicherheitslücken, unbefugte Datennutzung oder unbefugte Datenverarbeitung durch Dritte zu erkennen und abzuwehren“ durch die Wörter „ , programmtechnische Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung zu erkennen und abzuwehren“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Datennutzung und -verarbeitung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

6. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendungsbeschränkungen“ durch das Wort „Verarbeitungseinschränkungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „oder programmtechnische Sicherheitslücken, unbefugte Datennutzung“ durch die Wörter „ , programmtechnische Sicherheitslücken“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „befristen“ die Wörter „und kann nicht verlängert werden“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 19 Abs. 1 tritt zum 1. Januar 2027 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes

Das Bayerische Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 453, BayRS 219-5-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 208 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Art. 3 wird Art. 1 und wie folgt gefasst:

„Art. 1

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Behörden und
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

²Öffentliche Gremien, die Behörden im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 beraten, gelten dabei als Teil derjenigen Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(2) Integrale Geodatenbasis sind Geodaten, Geodatendienste, Metadaten und Netzdienste der öffentlichen Verwaltung.

(3) Im Übrigen gelten für dieses Gesetz die Begriffsbestimmungen nach Art. 3 der Richtlinie 2007/2/EG entsprechend.“

3. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 Buchst. b wird die Angabe „Art. 8 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sie betreffen eines oder mehrere Themen nach den Anhängen I, II oder III der Richtlinie 2007/2/EG.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 8 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 3 bis 6.
4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 3 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Die Geodaten nach Art. 4 Abs. 1 sind entsprechend Art. 12a des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Geodaten sind entsprechend Art. 12a des Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beziehen sich Geodaten auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet nicht ausschließlich innerhalb Bayerns, stimmen die zuständigen Behörden deren Darstellung und Position mit den dort zuständigen Stellen ab.“
5. Der bisherige Art. 6 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Behörden gewährleisten, dass für die bei ihnen vorgehaltenen Geodaten und Metadaten folgende Netzdienste bereitstehen:

 1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,

2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder sie zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Downloaddienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,
4. Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatensätzen, um Interoperabilität zu erreichen,
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

²Die Netzdienste müssen die einschlägigen Nutzeranforderungen berücksichtigen und über computergestützte Netzwerke öffentlich verfügbar sein.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 5 und Abs. 4 wird aufgehoben.
7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 6 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Geoportal“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „nach Abs. 2“ durch die Wörter „des Landes“ ersetzt und nach den Wörtern „sofern diese“ werden die Wörter „zustimmen und“ eingefügt.
 - c) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
8. Der bisherige Art. 9 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „das Koordinierungsgremium Geodateninfrastruktur Bayern als“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Koordinierungsgremium besteht aus je einem Mitglied der Staatsministerien, in deren Geschäftsbereich Geodaten vorhanden sind. Den Vorsitz hat das vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat benannte Mitglied, das den Freistaat Bayern auch im Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Deutschland vertritt.

(3) Zur Unterstützung des Koordinierungsgremiums insbesondere beim Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Bayern besteht beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eine Geschäftsstelle.“

9. Der bisherige Art. 10 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter „des Art. 11 und nach Maßgabe des Art. 12 der Öffentlichkeit und anderen Behörden“ durch die Wörter „der Abs. 2 bis 5 öffentlich“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Daten unterliegen den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes.“

c) Es werden die folgenden Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung haben kann, es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(3) ¹Der Zugang der Öffentlichkeit und der Behörden im Sinn von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 zu Geodaten und Geodatendiensten, die keine Suchdienste sind, kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. ²Soweit

1. durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt oder die Geodaten sind nach anderen Rechtsvorschriften für die Öffentlichkeit zugänglich. ³Die Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinn des Satzes 2 Nr. 2 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. ⁴Soweit die Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. ⁵Informationen, die private Dritte einer Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. ⁶Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 2 und 4, Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie in Satz 5 genannten Gründe abgelehnt werden.

(4) Gegenüber Behörden im Sinn von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen

und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
 3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
 4. die öffentliche Sicherheit,
 5. die Verteidigung oder
 6. die internationalen Beziehungen
- gefährdet werden.

(5) Behörden, die Geodaten oder Geodatendienste anbieten, können Dritten unter nachfolgenden Voraussetzungen Nutzungsrechte einräumen:

1. Bei Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, kann die Behörde den Export von Geodaten oder deren Integration in die Arbeitsumgebung oder Internetpräsentation des Nutzers sowie den Import und die Bearbeitung eigener Daten des Nutzers ausschließen.
2. Für Suchdienste und Darstellungsdienste, soweit Letztere nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen, werden gegenüber der Öffentlichkeit Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt im Fall der Darstellungsdienste jedoch nicht für die Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Sicherung der Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.
3. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

4. Soweit gegenüber Behörden oder gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft Gebühren und Auslagen erhoben werden, müssen sie mit dem Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodaten-diensten zwischen Behörden vereinbar sein. Bei der Bemessung von Ge-bühren und Auslagen, die gegenüber Behörden oder Organen oder Ein-richtungen der Europäischen Gemeinschaft erhoben werden, darf das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht überschritten werden, wobei die Selbstfinanzierungserforder-nisse der Behörden, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu be-achten sind.
5. Nr. 4 findet auch Anwendung für die Erhebung von Gebühren und Ausla-gen gegenüber Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Ge-meinschaft, soweit diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswir-kungen auf die Umwelt haben können. Dies gilt auf der Grundlage von Ge-genseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Überein-künfte geschaffene Einrichtungen, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.
6. Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Kosten-rechts.“

10. Die Art. 11 bis 13 werden aufgehoben.

11. Der bisherige Art. 14 wird Art. 9.

§ 3

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 13 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. ---) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert.

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen und die Wörter „Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen“ werden durch die Wörter „Rechtsverordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ die Wörter „und Gerichte“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- dd) Die folgenden Nrn. 4 bis 6 werden angefügt:
 - „4. Informationspflichten bei Internetauftritten und -angeboten, die zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen,
 - 5. Verfahren zur Überwachung nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie Verfahren zur Berichterstattung, um die Vorgaben des Art. 8 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erfüllen,
 - 6. Verfahren um die Einhaltung der Anforderungen der Art. 4, 5 und 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten.“

3. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Websites und mobile Anwendungen im Sinn des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 öffentlicher Stellen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gilt Abs. 1 entsprechend.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 24. Mai 2018 tritt die GDI-Koordinierungsgremiumsverordnung (GDI-V) vom 3. September 2012 (GVBl. S. 476, BayRS 219-5-1-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Datenschutzrecht

Am 25. Mai 2016 trat die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Kraft, deren Regelungen ab dem 25. Mai 2018 anwendbar sind. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 23.11.1995 (EG-Datenschutzrichtlinie), auf der das geltende bayerische Datenschutzrecht beruht, außer Kraft. Als europäische Verordnung ist die DSGVO unmittelbar anwendbar. Sie gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Stellen.

Dem bayerischen Gesetzgeber steht damit eine Frist bis zum 25. Mai 2018 zur Verfügung, um das Landesrecht an die Vorgaben der DSGVO anzupassen. Bis zu diesem Termin sind Rechtsvorschriften aufzuheben, die wegen des Geltungsvorrangs der DSGVO nicht mehr anzuwenden sind, soweit sie nicht auf Grund der den Mitgliedstaaten eingeräumten Regelungsermächtigungen, insbesondere für Datenverarbeitungen im öffentlichen Bereich, fortgeführt werden können.

2. Sozialrecht

Gemäß Art. 13 BayBGG gestalten Träger öffentlicher Gewalt ihre Internet- und Intranetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Genauerer hierzu regelt die Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV).

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 26. Oktober 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016

über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet. Die Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen hat bis 22. September 2018 zu erfolgen.

II. Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Datenschutzrecht

Mit vorliegendem Gesetzentwurf werden die notwendigen Regelungsänderungen des Bayerischen E-Government-Gesetzes und des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes vorgenommen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Anpassungen der Begrifflichkeiten.

Das BayGDIG erfährt neben den datenschutzrechtlichen Anpassungen eine Kürzung und Komprimierung seiner Vorschriften. Es entfallen Vorschriften, die aufgrund der Erfahrungen mit dem im Jahr 2008 erlassenen Gesetz keine Auswirkungen auf die Praxis haben.

2. Sozialrecht

Der Gesetzentwurf fördert die Barrierefreiheit von Angeboten der öffentlichen Verwaltung. Zum einen wird in Art. 13 BayBGG eine Verpflichtung zum barrierefreien Internet und Intranet auch für die Gerichte eingeführt.

Zum anderen wird Art. 13 BayBGG an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angepasst und um drei Nummern zu Informationspflichten, Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung und zum Durchsetzungsverfahren erweitert. Damit werden in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage die Voraussetzungen geschaffen, damit die EU-Richtlinie fristgerecht im Landesrecht umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Änderungen

Neben der Anpassung des BayEGovG an die DSGVO wird die Regelung zur elektronischen Rechnungsstellung punktuell erweitert, so dass diese u. a. auch die Fälle der Organleihe erfasst. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen. Darüber hinaus soll die in Art. 5 Abs. 2 BayEGovG enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Staatsregierung konkretisiert werden.

Die GDI-V wird gestrichen. Sie regelt lediglich verwaltungsinternes Handeln und hat keine Außenwirkung. Aus Gründen der Entbürokratisierung kann sie daher ersatzlos gestrichen werden. Der einzige regelungsbedürftige Sachverhalt zum Koordinierungsgremium wird in Art. 7 BayGDIG überführt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes

Zu Nummer 1 (Art. 1)

Die Änderung des Wortlauts von Satz 1 führt zu einer Straffung der Vorschrift ohne sie inhaltlich zu ändern.

Satz 2 regelt, inwieweit das BayEGovG auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz Anwendung findet. Bislang fand sich die entsprechende Regelung in Art. 30 Abs. 8 BayDSG. Mit Novellierung des BayDSG wird sie aus gesetzessystematischen Gründen in das BayEGovG überführt.

Zu Nummer 2 (Art. 5)

Zu Abs. 2 Satz 1

Um den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) gerecht zu werden, bedarf der Anwendungsbereich der Vorschrift einer mit Blick auf Art. 1

BayEGovG bereichsspezifischen Erweiterung und Präzisierung. Durch Landesregelung ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen durch sämtliche von der E-Rechnungsrichtlinie erfassten Stellen gewährleistet wird. Es sind daher nicht lediglich die durch Art. 1 Abs. 1 BayEGovG erfassten Behörden des Freistaats Bayern, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichtet, sondern sämtliche Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB. Die verfassungsrechtlich vorgegebene Beschränkung der Regelung auf den Landesbereich wird durch einen Verweis auf die Zuständigkeit einer Vergabekammer des Freistaats gemäß § 159 GWB sichergestellt. Der landesrechtliche Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 gilt daher für Rechnungen solcher Aufträge, für deren vergaberechtliche Nachprüfung eine Vergabekammer des Freistaats Bayern zuständig ist.

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dient der Vermeidung einer Regelungslücke. In den Fällen, in denen der zugrundeliegende Auftrag im sog. Oberschwellenbereich durch eine Landesbehörde im Rahmen der Organleihe für den Bund vergeben wurde, ist für die Nachprüfung des Vergabeverfahrens die Vergabekammer des Bundes zuständig (§ 159 Abs. 1 Nr. 5 GWB). Der Bund hat damit auch in diesen Fällen nach § 4a EGovG die Regelungskompetenz zur Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie. Da die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) allerdings die Fälle der Organleihe mit Rücksicht auf die Länder weitgehend von ihrem Regelungsbereich ausnimmt, ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich, um eine vollständige Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie zu gewährleisten.

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 ist aktuell noch nicht in Kraft getreten. Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayEGovG tritt er erst am 27. November 2019 in Kraft. Daran soll sich auch nichts ändern. Durch dieses Änderungsgesetz soll lediglich verändert werden, welche Fassung des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 zu diesem Datum in Kraft tritt. Die in diesem Änderungsgesetz vorgeschlagene Fassung ersetzt insoweit die durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) beschlossene Fassung des Art. 5 Abs. 2 Satz 1.

Zu Abs. 2 Satz 3

Die E-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sog. überschwelligen Vergabebereich, für dessen Regelung eine einschlägige EU-Kompetenz besteht. Da der überschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, soll durch Satz 3 klargestellt werden, dass in den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung der Staatsregierung auch Rechnungen aus Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte einbezogen werden können. Satz 3 ermächtigt die Staatsregierung darüber hinaus in der Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere hinsichtlich der Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung zu treffen.

Zu Nummer 3 (Art. 8)

Zu Buchstabe a (Art. 8 Abs. 2)

Ziel der Regelung war es, eine große Anzahl innerstaatlicher und inhaltsgleicher Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) zwischen allen fachlich zuständigen öffentlichen Stellen und dem jeweiligen zentralen Dienstleister (i. d. R. staatliche oder kommunale Rechenzentren) und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Satz 2 regelte, dass einzelne Behörden, die einen Basisdienst in Anspruch nahmen, der gemäß Art. 26 Abs. 2 BayDSG von einer staatlichen Stelle für sie freigegeben wurde, ex lege als Auftraggeber im Sinn des Art. 6 BayDSG galten.

Die bisherige gesetzliche Fiktion der Auftraggebereigenschaft ist aufgrund von Art. 28 DSGVO nicht weiter haltbar. Eine Freigabeerklärung im Sinne des BayDSG gibt es zukünftig nicht mehr. Art. 28 Abs. 3 DSGVO regelt abschließend, dass die Datenverarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen hat. Eine Abweichungsmöglichkeit von dieser Vorschrift besteht nicht.

Dennoch wird es möglich sein, dass das zuständige Staatsministerium eine Datenschutz-Folgeabschätzung im Sinne des Art. 35 DSGVO für den jeweiligen Basisdienst vornimmt. Die den Basisdienst nutzende Behörde kann sich dann diese Datenschutz-Folgeabschätzung zu eigen machen.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die Regelung, dass Schutzrechte nach Art. 9 bis 13 BayDSG auch gegenüber der bereitstellenden Behörde wahrgenommen werden können. Die DSGVO sieht hierfür eine Unterstützungspflicht durch den Auftragsverarbeiter vor. Inhalt des Auftragsverarbeitungsvertrags ist nach Art. 28 Abs. 3 Buchst. e DSGVO, dass der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Schutzrechte der Person (vgl. Kapitel III DSGVO: Rechte der betroffenen Person) nachzukommen.

Zu Buchstabe b (Art. 8 Abs. 3)

In Satz 4 werden die Begrifflichkeiten an die DSGVO angepasst.

Zu Nummer 4 (Art. 11)

Zu Buchstabe a

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird ausgeweitet, so dass auch Behörden, die nur zum Teil dem Anwendungsbereich des Teils 1 unterfallen, wie beispielsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz (vgl. zu Nummer 1), eine Pflicht zur Sicherstellung der Sicherheit in der Informationstechnik im Rahmen der Verhältnismäßigkeit haben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die DSGVO. Es wird auf die entsprechend neuen Vorschriften verwiesen.

Art. 11 Abs. 1 Satz 2 ist aktuell noch nicht in Kraft getreten. Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayEGovG tritt er erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Daran soll sich auch nichts

ändern. Durch dieses Änderungsgesetz soll lediglich verändert werden, welche Fassung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 zu diesem Datum in Kraft tritt. Die in diesem Änderungsgesetz vorgeschlagene Fassung ersetzt insoweit die durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) beschlossene Fassung des Art. 5 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 5 (Art. 12)

Anpassung der Begrifflichkeiten an die DSGVO.

Zu Nummer 6 (Art. 16)

Anpassung der Begrifflichkeiten an die DSGVO.

Zu Nummer 7 (Art. 19)

Die Regelung beschränkt die Experimentierklausel. Ziel ist es, exzessive Auslegungen der Norm zu verhindern. Es soll sichergestellt werden, dass nach Abschluss eines Experimentierzeitraums die getestete IT-Komponente durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen in den ordentlichen Regelbetrieb überführt wird.

Zu § 2

Änderung des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes

Neben Anpassungen an die DSGVO erfährt das BayGDIG vor allem eine redaktionelle Straffung, die für die Praxis jedoch keine inhaltlichen Änderungen mit sich bringt.

Zu Nummer 1 (ehemalige Art. 1 und 2)

Art. 1 der alten Fassung hat keinen eigenen Regelungsgehalt, sondern gibt lediglich das gesetzgeberische Motiv wieder. Eine Beschränkung hierauf ist jedoch nicht förderlich, da es sich im Laufe der Jahre ändern kann. Darüber hinaus kann die Motivik des Gesetzes der ursprünglichen Gesetzesbegründung (LT-Drucks. 15/10670) entnommen werden.

Die Klarstellung in Art. 2 Abs. 1 a. F., dass das Gesetz für Behörden gilt, ist nicht notwendig. Soweit eine Vorschrift für eine Behörde anzuwenden ist, wird dies durch den entsprechenden Artikel selbst bestimmt.

Art. 2 Abs. 2 a. F. bestimmt, was Behörden sind. Diese Begriffsbestimmung wird in Art. 1 n. F. überführt, der die Begriffsbestimmungen regelt.

Zu Nummer 2 (Art. 1)

Art. 1 regelt die Begriffsbestimmungen des Gesetzes. Auch die Definition der Behörden findet sich nunmehr dort.

Mit Ausnahme der integralen Geodatenbasis wird zur richtlinienkonformen Umsetzung und zur Straffung der Vorschrift in Abs. 3 auf die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie) verwiesen.

Zu Nummer 3 (Art. 2)

In Absatz 1 entfällt die Auflistung der einzelnen Themen. Stattdessen wird direkt auf die Anhänge der Richtlinie 2007/2/EG verwiesen.

Die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 2 entfällt mangels Bedarfs.

In Abs. 3 wird die Artikelangabe redaktionell berichtigt.

Zu Nummer 4 (Art. 3)

Art. 3, der die Erfassung und Führung von Geodaten regelt, entspricht inhaltlich dem ehemaligen Art. 5. Absatz 1 und 2 werden jedoch redaktionell gestrafft.

Zu Nummer 5 (Art. 4)

Die Vorschrift regelt die Bereitstellung der Geodaten- und Netzdienste. Es handelt sich um Art. 6 alter Fassung.

Da Art. 3 der Richtlinie 2007/2/EG, auf den Art. 1 Abs. 3 der neuen Fassung verweist, die Begriffe Suchdienste, Darstellungsdienste, Download-Dienste, Transformationsdienste und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten nicht definiert, müssen diese zur Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2007/2/EG Eingang in den neuen Art. 4 finden.

Ebenfalls neu in Absatz 1 ist die Berücksichtigung der Nutzeranforderungen und die öffentliche Verfügbarkeit über computergestützte Netzwerke. Diese Anforderungen entstammen Art. 6 Abs. 2 alter Fassung.

Die Pflicht zur Bereitstellung von Netzdiensten zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs (ehemals geregelt in Art. 6 Abs. 1 Satz 2) wird seit dem 30.12.2015 behördenübergreifend in Art. 2 ff. BayEGovG geregelt und kann daher entfallen. Mithin stellen die Behörden sicher, dass Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühren, die hierfür erhoben werden, sollen den Betrieb und die Wartung der Geodatendienste sicherstellen. Das heißt, die Gebühr soll der ausreichenden Finanzierung der bereitgestellten Infrastruktur dienen.

Des Weiteren ist mangels Bedarf die Ermächtigungsgrundlage zur Spezifikation der Suchdienste mittels Rechtsverordnung entfallen.

Zu Nummer 6 (Art. 5)

Bei der Vorschrift handelt es sich um den ehemaligen Art. 7, wobei die Absätze 1 bis 3 unverändert bleiben. Entfallen ist allerdings Absatz 4, der eine nicht benötigte Ermächtigungsgrundlage zur Spezifikation der Metadaten regelte.

Zu Nummer 7 (Art. 6)

In Art. 6 werden die integrale Geodatenbasis und das Geoportal (ehemals Art. 8) geregelt.

Durch die Beifügung der Wörter „des Landes“ zum Geoportal wird klargestellt, dass es bei dem zur Verfügung zu stellenden Geoportal nicht um das Geo-Portal INSPIRE gem. Art. 3 Nr. 8 der Richtlinie 2007/2/EG, sondern um ein eigenes Geoportal des Freistaats Bayern handelt.

Neu in Absatz 3 ist, dass private Dritte bei der Bereitstellung ihrer Geodaten, Geodatendienste oder Metadaten zustimmen müssen. Die Zustimmung ist notwendig, da andernfalls eine Veröffentlichung einen urheberrechtlichen Verstoß darstellen könnte.

Absatz 4 entfällt, da die DSGVO unmittelbare Wirkung entfaltet und es hierzu keines Verweises auf geltendes Datenschutzrecht bedarf. Darüber hinaus schützte der bisherige Wortlaut aufgrund eines redaktionellen Versehens überflüssigerweise auch Geodaten, die keinen Personenbezug aufwiesen.

Die Verordnungsermächtigung des Art. 8 Abs. 5 alter Fassung zur Festlegung von Einzelheiten zur integralen Geodatenbasis und zum Geoportal entfällt mangels Bedarfs.

Zu Nummer 8 (Art. 7)

Zu Buchstabe a (Art. 7 Abs. 1)

Die Norm legt fest, dass das „Koordinierungsgremium Geodateninfrastruktur Bayern“ als ressortübergreifende Kontaktstelle die nationale Anlaufstelle unterstützt. Bislang

war dies in der GDI-V geregelt, die allerdings mit diesem Gesetz außer Kraft gesetzt wird.

Zu Buchstabe b (Art. 7 Abs. 2 und 3)

Der neue Abs. 2 regelt die Besetzung und den Vorsitz des Koordinierungsgremiums. Beides war bislang in der aufgehobenen GDI-V geregelt.

In Abs. 3 wird – wie ehemals in der GDI-V – festgelegt, dass beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Koordinierungsgremiums besteht, deren Aufgabe insbesondere der Aufbau und Betrieb der GDI in Bayern ist. Die Nennung des Betriebs zielt darauf ab, dass zur dauerhaften Umsetzung des BayGDIG eine zentrale Infrastruktur auf- und ausgebaut wird. Die Geschäftsstelle GDI unterstützt die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu Nummer 9 (Art. 8)

Art. 8 regelt abschließend die Nutzungsrechte, die vormals auf drei Vorschriften verteilt waren.

Zu Buchstabe b (Art. 8 Abs. 1)

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Pflicht zur öffentlichen Zurverfügungstellung von Geodaten und Geodatendiensten (vgl. Art. 10 alte Fassung).

Satz 2 stellt klar, dass die Daten den Regelungen des Urheberrechts unterliegen. Die Regelung war ursprünglich in Art. 8 Abs. 4 Satz 2 zu finden und wurde aus systematischen Gründen in die Regelung zu den Nutzungsrechten überführt.

Zu Buchstabe c (Art. 8 Abs. 2 bis 5)

Inhaltlich ersetzen die Absätze 2 bis 4 den Art. 11 alter Fassung. Zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange kann der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten beschränkt werden. Minimale Änderungen ergeben sich in den Absätzen 2 und 3, dort entfallen unnötige Normverweise.

Neu in Absatz 3 ist, dass der Zugang auch gegenüber Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 beschränkt werden kann. Ohne diesen Zusatz könnte der Zugang für private Dritte, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, nicht wirksam beschränkt werden. Mithin wird eine Regelungslücke geschlossen.

Des Weiteren entfällt in Absatz 3 das Anhörungsrecht der Betroffenen vor der Entscheidung über die Offenbarung, das nach Art. 11 Abs. 2 Satz 3 der alten Fassung bestand. Ein Anhörungsrecht wird weder von der Richtlinie 2007/2/EG noch von der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) gefordert. Der Wegfall des Anhörungsrechts wirkt sich auf die Betroffenenrechte praktisch nicht aus. Bereits nach Satz 2 muss der Betroffene einer Offenbarung zustimmen oder das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen. Der Versuch der Behörde, eine Zustimmung des Betroffenen einzuholen, ist faktisch einer Anhörung gleichzustellen.

Neu in Abs. 3 Satz 2 ist, dass der Zugang zu Geodaten nicht beschränkt werden kann, soweit andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine Veröffentlichung vorschreiben. Damit wird die Subsidiarität der Norm klargestellt.

Absatz 5 regelt die Vergabe von Nutzungsrechten, die vormals in Art. 12 geregelt war. Hierbei werden die Art. 12 Abs. 1 und 2 alter Fassung zusammengefasst. Gleichzeitig wird die nicht genutzte Verordnungsermächtigung gestrichen.

Da der Begriff „Lizenz“ dem deutschen Urheberrecht nicht bekannt ist, spricht Abs. 5 von Nutzungsrechten. Inhaltlich hat dies keine Auswirkung.

Die einheitliche Gestaltung des Zugangs und der Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch Organe und Einrichtungen der EU durch Rechtsverordnungen der jeweiligen Staatsministerien in Art. 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 der alten Fassung entfällt. Nach Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie 2007/2/EG gewähren die Mitgliedstaaten – nicht die Länder oder jeweiligen Ressorts – den Organen und Einrichtungen der EU nach harmonisierten Bedingungen Zugang zu Geodaten und -diensten. Die Durchführungsbestimmungen hierzu erlässt die Kommission.

Zu den Nummern 10 und 11 (ehemalige Art. 11 bis 14)

Die ehemaligen Art. 11 und 12 wurden thematisch in Art. 8 der neuen Fassung gebündelt. Die Verordnungsermächtigung des Art. 13 der alten Fassung wird mangels Bedarf gestrichen. Entsprechend wird Art. 14, der das Inkrafttreten regelt, zu Art. 9.

Zu § 3

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Zu den Nummern 1 und 2 (Art. 13 Abs. 1)

Mit der Änderung von Satz 1 wird die Verpflichtung zur schrittweisen Herstellung der Barrierefreiheit im Internet und Intranet sowie in den grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, auf die Gerichte erweitert. Unberührt bleiben von der Änderung etwaige bundesrechtliche Verfahrensregelungen.

Der ausdrückliche Verweis auf Art. 9 Abs. 1 Satz 1 entfällt, da die Träger öffentlicher Belange dort legaldefiniert sind.

Nach Satz 2 bestimmt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die Gestaltung der Internet- und Intranetauftritte und -angebote der Träger öffentlicher Gewalt sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten.

Auf Grund des Art. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen zwingend folgenden Punkten Rechnung zu tragen:

Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle; die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: Geltungsbereich

Satz 2 Nr. 1 wird gestrichen. Eine Beschreibung des Geltungsbereichs im Hinblick auf die einzubeziehenden Menschen mit Behinderung ist durch Rechtsverordnung nicht notwendig und könnte unter Umständen sogar gegen die Richtlinie verstoßen.

Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4: Informationspflichten

Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBGG ermächtigt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung den Trägern öffentlicher Gewalt Informationspflichten aufzuerlegen. Auf Grund des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sind Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet, eine Erklärung zur Barrierefreiheit in einem zugänglichen Format bereitzustellen.

Die Erklärung soll eine Erläuterung zu den Teilen des Inhalts, die nicht barrierefrei zugänglich sind und zu den Gründen für diese Unzugänglichkeit sowie gegebenenfalls zu den vorgesehenen barrierefrei zugänglichen Alternativen enthalten. Darüber hinaus soll die Erklärung eine Beschreibung und eine Verlinkung zu einem Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel ihrer Website oder mobilen Anwendung bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen und Informationen anfordern können, umfassen.

Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung

Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayBGG ermächtigt die Staatsregierung den Trägern öffentlicher Gewalt durch Rechtsverordnung Überwachungs- und Berichterstattungspflichten aufzuerlegen und Verfahren festzulegen, um diesen Pflichten nachzukommen. Art. 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht vor, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen von den Mitgliedstaaten überwacht werden, inwieweit sie den Barrierefreiheitsanforderungen genügen. Über die Ergebnisse dieser Überwachung berichten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Art. 8 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie.

Zu Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6: Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen der Art. 4, 5 und 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102

Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayBGG ermächtigt die Staatsregierung außergerichtliche Durchsetzungsverfahren durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht die Verfügbarkeit eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens vor, um die Einhaltung der Richtlinie in Bezug auf die Anforderungen, die sich aus den Art. 4, 5 und 7 Abs. 1 der Richtlinie ergeben, zu gewährleisten. Die Ausgestaltung, die Zulässigkeit des Durchsetzungsverfahrens sowie die materielle Prüfung im Durchsetzungsverfahren können im Landesrecht näher bestimmt werden.

Zu Nummer 3 (Art. 13 Abs. 2)

Die Norm ist für eine richtlinienkonforme Umsetzung notwendig, denn der Begriff der Träger öffentlicher Belange aus Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 ist enger als der Begriff der öffentlichen Stellen aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Zugleich gilt die Richtlinie nur für Websites und mobile Anwendungen und dort auch nur für solche, die nicht nach Art. 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgeschlossen sind. Art. 13 Abs. 1 BayBGG hingegen ist weiter gefasst und regelt die Gestaltung der Internet- und Intranetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden.

Um die Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen und gleichzeitig den aktuellen Standard der barrierefreien Gestaltung bei den Trägern öffentlicher Belange nicht zu senken, ist eine eigene Umsetzungsregelung für die Richtlinie unumgänglich.

Zu § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die GDI-V tritt außer Kraft, mithin wird sie aufgehoben. Eine Verordnung zur Regelung von verwaltungsinternen Vorgängen ist nicht erforderlich. Die Aufhebung der Stammnorm dient mithin dem Bürokratieabbau. Entsprechend wird die Verordnungsermächtigung im BayGDIG gestrichen. Notwendige Vorschriften zum Koordinierungsgremium, die bislang in der GDI-V geregelt waren, wandern in Art. 8 BayGDIG.